

BERICHT DES VORSTANDS

der

AUSTRIACARD HOLDINGS AG

mit dem Sitz in Wien und
der Geschäftsanschrift Lamezanstraße 4-8, 1230 Wien,
eingetragen zu FN 325889 f im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien
(die „Gesellschaft“)

gemäß § 65 Abs 1b iVm § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG
(Erwerb und Veräußerung eigener Aktien durch die Gesellschaft)

zu TOP 7

der ordentlichen Hauptversammlung am 30.06.2023

Der Vorstand der Gesellschaft erstattet gemäß § 65 Abs 1b iVm § 170 Abs 2 AktG § 153 Abs 4 AktG nachstehenden Bericht an die am 30.06.2023 stattfindende ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft (die „Hauptversammlung“):

1. Beschlussvorschlag

Zu TOP 7 haben der Vorstand und der Aufsichtsrat folgenden Beschlussvorschlag erstattet:

„a. Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem heutigen Tag ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben.

Der beim Rückerwerb je Aktie zu leistende Gegenwert darf die Untergrenze von EUR 1,00 (entspricht dem rechnerischen Anteil am Grundkapital pro Aktie) nicht unter unterschreiten und nicht mehr als 20% über dem nach Handelsvolumina gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten 20 Börsentage vor dem jeweiligen Erwerb betragen. Der Vorstand ist zur Festsetzung der Rückerwerbbedingungen ermächtigt. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach im Ausmaß von insgesamt bis zu 10% des Grundkapitals ausüben, sofern der mit den von der Gesellschaft aufgrund dieser Ermächtigung oder sonst erworbenen Aktien verbundene Anteil des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigt. Die wiederholte Ausübung dieser Ermächtigung ist zulässig. Diese Ermächtigung kann in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.

Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).

b. Der Vorstand wird weiters ermächtigt die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss wieder über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.

Weiters wird der Vorstand für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der heutigen Beschlussfassung ermächtigt, gemäß § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu wählen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Veräußerung eigener Aktien auf andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu den folgenden Zwecken: (i) Übertragung von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken, und (ii) Verwendung als Gegenleistung beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland.

c. Zudem wird der Vorstand ermächtigt, die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien zur Gänze oder teilweise ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals.

Die Ermächtigungen (Punkte a. bis c.) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.“

2. Ermächtigung zur Veräußerung und zum Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre

Die Gesellschaft hat bei Erwerb und Veräußerung eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1b iVm § 47a AktG die Gleichbehandlung aller Aktionäre der Gesellschaft sicherzustellen. Ein Erwerb oder eine Veräußerung eigener Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot genügt jedenfalls den Anforderungen dieses Gleichbehandlungsgebots.

Der Vorstand soll in der ordentlichen Hauptversammlung am 30.06.2023 darüber hinaus ermächtigt werden, eigene Aktien auch auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot veräußern zu dürfen, sodass – bei Vorliegen der gesetzlichen und der in diesem Bericht genannten Voraussetzungen – das Recht der Aktionäre auf den Wiederkauf (Bezugsrecht) dieser eigenen Aktien ausgeschlossen werden könnte.

Der mögliche Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien liegt aus den folgenden Gründen im überwiegenden Interesse der Gesellschaft und ist sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig:

a) Übertragung von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken

Die Übertragung von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) stellt bereits gemäß § 153 Abs 5 AktG einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts dar.

Der Ausschluss ist sachlich gerechtfertigt, weil Mitarbeiterbeteiligungs- bzw Optionsprogramme im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegen, etwa mit dem Ziel der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenserfolgs, und eine Mitarbeiterbeteiligung ein effizientes Mittel darstellt, dieses Ziel zu erreichen. Der Ausschluss des Bezugsrechts der (anderen) Aktionäre ist in diesem Zusammenhang im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

b) Gegenleistung beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland

Die Gesellschaft strebt grundsätzlich an, im In- und Ausland weiter zu wachsen. Der Gesellschaft bzw ihren Tochtergesellschaften bieten sich immer wieder Möglichkeiten, zur strategischen Planung der AUSTRIACARD HOLDINGS AG passende Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder Anteile an Gesellschaften im In- und Ausland zu erwerben

Beim Erwerb derartiger Investitions- und Akquisitionsobjekte kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien bestehen. Neben der Notwendigkeit der Gewährung eigener Aktien als Gegenleistung aufgrund des Verlangens des Vertragspartners kann die Verwendung eigener Aktien als "Transaktionswährung" aus den folgenden Gründen auch für die Gesellschaft vorteilhaft sein:

- Durch die Verwendung eigener Aktien als Transaktionswährung kann der Liquiditätsbedarf für Akquisitionen bzw. Investitionen reduziert werden.
- Die Möglichkeit der Verwendung eigener Aktien als Transaktionswährung ermöglicht es dem Vorstand, rasch, flexibel und kostengünstig auf sich am Markt bietenden Chancen zu reagieren und diese optimal zu nutzen.

Um eine bestmögliche Verwertung der eigenen Aktien sicherzustellen – insbesondere durch die optimale Ausnutzung der soeben erwähnten Vorteile für die Gesellschaft – ist es notwendig, dem Vorstand die Veräußerung eigener Aktien auf jede gesetzlich zulässige Art – also auch außerbörslich und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre – zu ermöglichen und in diesem Zusammenhang dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch die Ermächtigung zur Festsetzung der Veräußerungsbedingungen einzuräumen.

Die vorgesehene Ermächtigung des Vorstands, eine andere Art der Veräußerung auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen, versetzt diesen in die Lage, die sich im Veräußerungszeitpunkt bietenden Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Die Möglichkeit der Veräußerung der eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung, weil sie in der Lage sein muss, Marktchancen, die sich unter dynamischen Rahmenbedingungen sowie in neuen Märkten ergeben, schnell und flexibel zu nutzen und den dadurch entstehenden Bedarf kurzfristig zu decken. Durch den Entfall der zeit- und kostenintensiven Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre können im Interesse der Gesellschaft als auch ihrer Aktionäre die sich bietenden Marktchancen optimal genutzt werden, um unternehmenspolitische Ziele zu erreichen. Der Bezugsrechtsausschluss bzw die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist schließlich angemessen, weil, im Falle der Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung für Erwerbe, regelmäßig ein besonderes Interesse der Gesellschaft an der betreffenden Akquisition bzw Investition besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine angemessene Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Der Wert des erworbenen Unternehmens, Betriebs, Teilbetriebs oder der Anteile wird dem Wert der Gesellschaft gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Veräußerer von der Gesellschaft erworbene eigene Aktien. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, Betriebs, Teilbetriebs oder Anteils teil. Durch den Einsatz der eigenen Aktien als Entgelt im Rahmen der Akquisition bzw Investition erspart sich die Gesellschaft einen entsprechenden Abfluss von liquiden Mitteln, diese bleiben also den Aktionären erhalten. Auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre überwiegt aus den oben angeführten Gründen insgesamt das Gesellschaftsinteresse gegenüber dem Interesse von Aktionären.

Ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist daher sachlich gerechtfertigt. Die vorgesehene Ermächtigung des Vorstands steht darüber hinaus im Einklang mit der gesetzlichen Wertung, eigene Aktien der Gesellschaft nicht bei der Gesellschaft zu belassen, sondern diese wieder dem Markt zuzuführen.

c) Allgemeines

Durch die Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss der Möglichkeit der Aktionäre, diese Aktien erwerben zu können, kommt es zu keiner "typischen" Verwässerung der Aktionäre. Zunächst "erhöht" sich nämlich der Anteil der Altaktionäre bzw die Stimmkraft aus den Aktien der Altaktionäre nur dadurch, dass die Gesellschaft eigene Aktien zurückerwirbt und die Rechte aus diesen Aktien ruhen, solange sie von der Gesellschaft als eigene Aktien gehalten werden. Eine Reduktion in der Sphäre des einzelnen Altaktionärs tritt erst dadurch ein, dass die Gesellschaft die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre wieder veräußert. Im Falle einer derartigen Veräußerung unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre hat der Aktionär sodann wieder jenen Status inne, den er bereits vor dem Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft hatte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der mengenmäßigen Beschränkungen beim Erwerb eigener Aktien ein Erwerber der eigenen Aktien im Regelfall keine "beherrschende" Beteiligung an der Gesellschaft erwerben kann.

Die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand, erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern (insbesondere zu den oben unter a) und b) beschriebenen Zwecken) ist ein bei vielen börsennotierten österreichischen (und deutschen) Gesellschaften üblicher und allgemein anerkannter Vorgang.

Der Vorstand wird die Ermächtigung, eigene Aktien auch auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen, nur dann ausnutzen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem wird der Gegenwert für die veräußerten eigenen Aktien vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter voller Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Ebenso wird der Vorstand die beim Erwerb und/oder bei der Veräußerung (mit oder ohne Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre) einzuhaltenden aktien- und börsenrechtlichen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten beachten.

3. Ermächtigung zum außerbörslichen Erwerb und zum Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss)


Wie unter Punkt 2 beschrieben, soll der Vorstand eigene Aktien (unter anderem) auch als Transaktionswährung für etwaige Akquisitionen bzw Investitionen verwenden können. Daher ist es erforderlich, dass der Vorstand über eine möglichst hohe Flexibilität verfügt, die ihm schnelles Handeln ermöglicht. Zu diesem Zweck kann es erforderlich sein die notwendige Transaktionswährung kurzfristig im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung zu haben und daher eigene Aktien im Paket von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär außerbörslich zu erwerben. Die kurzfristige Verfügbarkeit von eigenen Aktien als Transaktionswährung für die oben beschriebenen Zwecke stellt die sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts der Aktionäre an die Gesellschaft (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) dar.

4. Ermächtigung zur Einziehung eigener Aktien

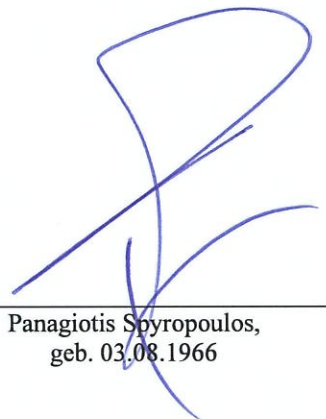
Der Vorstand soll ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen. Die Einziehung der eigenen Aktien kann für die Gesellschaft und ihre Aktionäre insbesondere bilanzielle Vorteile haben, da für eigene Aktien Rücklagen gebildet werden müssen. Sollten die zulässig erworbenen eigenen Aktien nicht mehr benötigt werden und sollte es keine bessere Verwendungsmöglichkeit als deren Einziehung geben, so ist die Vorausermächtigung des Vorstands zur Einziehung der eigenen Aktien ein geeignetes Mittel, um die zeit- und kostenintensive Abhaltung einer weiteren Hauptversammlung, die diese Maßnahmen beschließen müsste, zu vermeiden.

Der Vorstand wird die Ermächtigung, zulässig erworbene eigene Aktien einzuziehen, nur dann ausnutzen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ebenso wird der Vorstand die bei der Einziehung eigener Aktien einzuhaltenden aktien- und börsenrechtlichen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten beachten.

Wien, im Juni 2023



Nikolaos Lykos,
geb. 01.01.1957



Panagiotis Spyropoulos,
geb. 03.08.1966